



## Wichtig für Sie ist:

- Bevor Zuschüsse und Darlehen beim Jobcenter beantragt werden, sollten alle anderen Möglichkeiten einer Förderung bzw. Unterstützung von Ihnen selbst geprüft worden sein, z.B. die eines Mikrodarlehens.
- Lesen Sie sich die Hinweise zu unserem Formular EKS (Einkommen aus Selbständigkeit) aufmerksam durch.
- Ihr oberstes Ziel sollte immer die Beendigung des ALG II - Leistungsbezuges sein!
- Wenn sich nach Ablauf eines angemessenen Zeitraumes keine Tragfähigkeit Ihrer selbständigen Tätigkeit einstellt und nur eine negative Fortführungsprognose vom Arbeitsvermittler gegeben werden kann, müssen Sie sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen.
- Gewerbetreibende im Nebenerwerb müssen sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen.
- Teilen Sie uns einen Einnahmeausfall oder unerwartete Einnahmen mit, damit geprüft werden kann ob Ihre Gewinneinschätzung anzupassen ist.
- Ihr Steuerberater ist Ihr Spezialist im Steuerrecht!

## Formulare und weitere Infos der Agentur für Arbeit:

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

## Die Richtsatzsammlung finden Sie hier:

[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

## Hilfe für die Erstellung eines Businessplanes:

[www.muenchen.ihk.de](http://www.muenchen.ihk.de)

## Das Merkblatt zur Scheinselbständigkeit finden Sie unter:

[www.ihk-berlin.de](http://www.ihk-berlin.de)

**Arbeit findet Stadt**  
**Wir zeigen Perspektiven auf**

**Sie arbeiten selbst  
und ständig  
oder möchten dies  
künftig tun?**

**Ein paar Tipps und  
Hinweise sollen  
Ihnen während des  
ALG II - Leistungsbezuges  
eine Hilfe sein.**

## **Sie möchten sich selbständig machen?**

Dann sprechen Sie zuerst mit Ihrem/Ihrer Arbeitsvermittler/in über Ihr Vorhaben.

Zu möglichen finanziellen Hilfen können Sie eine Beratung erhalten. Für Ihre gute und künftig tragfähige Idee, sind von Ihnen umfangreiche Unterlagen vorzulegen, welche dann ausführlich geprüft werden.

## **Ihr/e Arbeitsvermittler/in hat mit Ihnen besprochen, dass eine Selbständigkeit das Richtige für Sie ist?**

Dann werden Sie ab jetzt intensiv vom "Selbständigenteam" im Jobcenter betreut. Hierzu erhalten Sie eine schriftliche Einladung für ein persönliches Gespräch.

Ihre neuen Leistungssachbearbeiter benötigen nun von Ihnen eine realistische Gewinneinschätzung für die Zukunft, die nur Sie selbst als Unternehmer abgeben können. Das notwendige Formular erhalten Sie von uns.

Die Bewilligung Ihrer ALG II Leistungen erfolgt ab jetzt unter Berücksichtigung Ihrer Gewinneinschätzung vorläufig! Erst am Ende des Bewilligungszeitraumes wird Ihr tatsächlicher Leistungsanspruch festgestellt.

Ihr neuer Arbeitsvermittler/in wird mit Ihnen regelmäßig die Tragfähigkeit Ihrer Selbständigkeit thematisieren.

## **Sie sind bereits selbständig und haben Arbeitslosengeld II neu beantragt oder Sie erhalten schon ALG II Leistungen und haben gerade Ihr Gewerbe angemeldet?**

### **Folgendes sollte dann für Sie selbstverständlich sein:**

- Neben einer Gewerbeanmeldung können Sie uns Ihr tägliches unternehmerisches Handeln auch nachweisen.
- In Ihrem Businessplan verdeutlichen Sie, warum Sie welche Unternehmensstrategie gewählt haben.
- Ihre Gewinnerzielungsabsicht lassen Sie uns klar erkennen.
- Sie kennen die Richtsatzsammlung des Bundesministeriums für Finanzen und kalkulieren mit deren Hilfe Ihre Preise.
- Sie achten darauf, dass es sich bei Ihrer Selbständigkeit um keine Schein-selbständigkeit handelt!
- Wenn Sie Bareinnahmen erzielen, tragen Sie diese in ein Kassenbuch ein.
- Sie führen fortlaufend ein Fahrtenbuch, um Ihre betrieblichen Fahrten nachweisen zu können.
- Geplante Investitionen sprechen Sie vorher mit uns ab!

## **Ein Selbständiger im Arbeitslosengeld II Leistungsbezug hat es nicht einfach.**

### **Das Sozialgesetzbuch II und die ALG II - Verordnung verlangt aber auch vom Jobcenter sehr viel.**

- Jede Betriebsausgabe muss auf Notwendigkeit und Angemessenheit geprüft werden, z.B. Arbeitszimmer, Kfz, Computer etc..
- Nur tatsächlich gezahlte Betriebsausgaben dürfen berücksichtigt werden. Für die Prüfung müssen Sie uns alle Belege vorlegen.
- Mit einem betrieblichen Darlehen finanzierte Betriebsausgaben können nicht berücksichtigt werden, lediglich die Tilgungsrate wird anerkannt.
- Steuerrechtliche Regelungen finden im Sozialrecht keine Anwendung.
- Das Jobcenter muss zwischen einer möglichen Absetzung vom Gewinn und einer Betriebsausgabe unterscheiden.
- Wenn Sie uns die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nach Ablauf eines Bewilligungszeitraumes nicht nachweisen, kann das Jobcenter Ihr Einkommen schätzen. Wenn Sie dann Unterlagen einreichen, hat dies auf die Schätzung des Jobcenters keine Auswirkung mehr.